

Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 29. Mai 1964

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8987

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bezüge der Mitglieder des Bundesgerichts sowie des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und des Bundeskanzlers

(Vom 19. Mai 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Bezüge der Mitglieder der beiden eidgenössischen Gerichte und des Bundeskanzlers sind durch die Bundesbeschlüsse vom 20. März 1959 und 21. Dezember 1961 geordnet. Nachdem Sie durch Ihren Beschluss vom 13. März 1964 die Änderung des Beamtengesetzes genehmigt haben, gestatten wir uns, Ihnen auch die Neuordnung der Besoldungen und Ruhegehälter der Richter und der Besoldung des Bundeskanzlers zu beantragen.

I. Besoldungen

Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Gerichte und der Bundeskanzler beziehen gegenwärtig die folgenden Besoldungen:

	Bundesrichter Franken	Versicherungs- richter Franken	Bundeskanzler Franken
Besoldung gemäss Bundesbeschluss vom 20. März 1959	53 000	47 000	43 500
Erhöhung gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1961	5 050	4 500	4 150
Teuerungszulage 1964 (8%)	4 644	4 120	3 812
Total	62 694	55 620	51 462

Seit dem Jahre 1959 wurden auf Grund von Beschlüssen der eidgenössischen Räte die Besoldungen der Mitglieder des Bundesrates um total 23 Prozent und jene der höchsten Chefbeamten um total 31 Prozent erhöht; dabei ist die von den Räten im März 1964 beschlossene Reallohnverbesserung für das Bundespersonal berücksichtigt. Da wir keinen Anlass haben, das seit geraumer Zeit bestehende Besoldungsverhältnis bei den obersten Amtsträgern des Bundes zu verändern, schlagen wir eine entsprechende Besoldungserhöhung für die Mitglieder der Gerichte und den Bundeskanzler vor. Um gleichzeitig die Bezüge aller von der Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen von der gegenwärtigen Bindung an die Bezüge der Bundesbeamten zu lösen, verzichten wir in den Beschlussesentwürfen auf die Bestimmung, wonach den Richtern und dem Bundeskanzler die beamtenrechtliche Teuerungszulage zukommt. Dafür soll die neue Besoldung derart festgesetzt werden, dass sie auch im Falle einer zunehmenden Teuerung für ein paar Jahre Bestand haben kann. Diesen Erwägungen tragen die folgenden Ansätze Rechnung:

	Bundesrichter Franken	Versicherungs- richter Franken	Bundeskanzler Franken
Besoldung	70 000	63 000	58 000

Die neuen Besoldungen würden um rund einen Drittel über den Ansätzen der Bundesbeschlüsse vom 20. März 1959 liegen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass sich der Bundesrat erneut mit der Frage des Besoldungsunterschiedes zwischen den beiden eidgenössischen Gerichten zu befassen hatte, da das Eidgenössische Versicherungsgericht eine Verminderung dieses Abstandes wünschte. Dabei wies es auf die ihm vom Gesetzgeber neu übertragenen Aufgaben hin, welche nicht nur eine Zunahme der Arbeitsbelastung, sondern auch der Spruchkompetenzen bewirken. Die Bundesversammlung hat die gegenwärtige Besoldungsstruktur bei den eidgenössischen Gerichten anlässlich der Besoldungserhöhungen der Jahre 1946 und 1950 einlässlich diskutiert und gebilligt; wir verweisen auf die Darlegungen in der bundesrätlichen Botschaft vom 3. Februar 1950 über die Bezüge der Magistratspersonen. Damals kamen Bundesrat und Bundesversammlung zum Schluss, dass dem Bundesgericht im Rechtswesen unseres Landes die umfassendere Bedeutung zukomme, welche die höhere Besoldung seiner Mitglieder rechtfertige. Da diese Feststellung nach wie vor zutrifft, darf unseres Erachtens die Besoldung der Versicherungsrichter bei voller Würdigung ihrer grossen Aufgaben auch künftig um etwa einen Zehntel geringer sein als jene der Bundesrichter.

Zur Besoldung der Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Gerichte kommen die folgenden Zulagen:

	Bundesgericht		Versicherungsgericht	
	Präsident Franken	Vizepräsident Franken	Präsident Franken	Vizepräsident Franken
Zulage gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1961 . .	3 900	2 600	2 600	1 950
Teuerungszulage 1964 (8%) .	312	208	208	156
Total	4 212	2 808	2 808	2 106

Um den tatsächlichen Mehraufgaben Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, künftig auf die Ausrichtung einer Zulage für die beiden Vizepräsidenten zu verzichten und statt dessen den Präsidenten der Gerichte eine höhere Zulage auszurichten. Eine solche Regelung hat sich für die Mitglieder des Bundesrates bewährt. Unser Antrag lautet:

	Bundesgericht Franken	Versicherungs- gericht Franken
Präsidentialzulage	7 500	5 000

Diese Ansätze wahren das gegenwärtige Verhältnis zwischen den Präsidentialzulagen der beiden Gerichte; wir erinnern daran, dass die Zulage des Bundespräsidenten 10000 Franken beträgt.

II. Ruhegehaltsordnung

Die Mitglieder der eidgenössischen Gerichte haben bei Invalidität und Alter Anspruch auf ein nach dem Lebensalter bei der Pensionierung und der Amtsdauer abgestuftes Ruhegehalt. Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes entspricht rund 45 Prozent der Besoldung und erreicht zurzeit

	Bundesrichter Franken	Versicherungs- richter Franken
Höchstbetrag gemäss Bundesbeschluss vom 20. März 1959	23 500	21 000
Erhöhung gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1961	2 250	2 000
Teuerungszulage 1964 (8%)	2 060	1 840
Total	<u>27 810</u>	<u>24 840</u>

Damit ein im Alter von 70 Jahren zurücktretender Richter den Höchstbetrag erhält, muss er dem Bundesgericht mindestens 14 oder dem Versicherungsgericht mindestens 15 Jahre als Richter angehört haben. Beim Rücktritt vor diesem Alter braucht es zum Bezug der Höchstrente eine längere Amtstätigkeit.

Unser Beschlussesentwurf setzt das Ruhegehalt in eine unmittelbare Beziehung zur Besoldung; es soll nach 15 Amtsjahren der halben Besoldung entsprechen. Ferner wird auf die Abhängigkeit des Ruhegehaltes vom Pensionierungsalter verzichtet; die Abstufung richtet sich bloss noch nach dem Altersalter und beträgt ein Prozent der Besoldung je Dienstjahr. Diese Regelung führt zu den folgenden Ruhegehältern:

	Bundesrichter Franken	Versicherungs- richter Franken
Ruhegehalt		
nach 5 Dienstjahren	28 000	25 200
nach 10 Dienstjahren	31 500	28 350
nach 15 und mehr Dienstjahren . . .	35 000	31 500

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes der eidgenössischen Gerichte haben die Gattin und die minderjährigen Waisen Anspruch auf eine Rente. Die Witwenrente entspricht nach bisheriger Ordnung dem halben Ruhegehalt und ist also vom Sterbealter bzw. beim Ableben nach der Pensionierung vom Pensionierungsalter sowie von der Amtsdauer abhängig. Die Waisenrente beträgt einheitlich 8100 Franken für die einfache Waise und 6200 Franken für die Vollwaise.

In Anlehnung an die für die Hinterbliebenen von Mitgliedern des Bundesrates im Jahre 1963 beschlossene Ordnung beantragen wir, auch für die Hinterbliebenen der Bundes- und Versicherungsrichter eine vom Sterbealter bzw. vom Alter bei der Pensionierung sowie vom Amtsalter unabhängige Witwenrente einzuführen und diese ebenso wie die Waisenrente unmittelbar mit der Besoldung zu verknüpfen. Wenn die Witwenrente auf einen Viertel, die einfache Waisenrente auf einen Zwanzigstel und die Vollwaisenrente auf einen Zehntel der Besoldung festgesetzt werden, ergeben sich die folgenden Leistungen:

	Bundesgericht Franken	Versicherungs- gericht Franken
Witwenrente.	17 500	15 750
Einfache Waisenrente.	8 500	3 150
Vollwaisenrente	7 000	6 300

Wie zu den Besoldungen soll künftig auch zum Ruhegehalt und den Hinterbliebenenrenten keine beamtenrechtliche Teuerungszulage ausgerichtet werden. Die Grenze für den Anspruch auf Waisenrente wird gemäss dem Beschlussesentwurf für Kinder in Ausbildung vom 20. auf das 25. Altersjahr erhöht.

Der Bundeskanzler ist Mitglied der Eidgenössischen Versicherungskasse, so dass sich eine besondere Regelung der Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod erübrigt.

III. Inkrafttreten; Kosten

Wir beantragen, die in den beiden vorangehenden Abschnitten beschriebenen Besoldungen und Ruhegehaltsansprüche auf den 1. Januar 1965 in Kraft zu setzen.

Die jährlichen Mehrkosten betragen 408 000 Franken, wovon 232 800 Franken auf die Besoldungen und 175 200 Franken auf die Ruhegehälter entfallen.

IV. Form der Erlasse

Nach Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung fällt die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden in den Geschäftskreis der eidgenössischen Räte. Der entsprechende Beschluss enthält nicht rechtsetzende Normen und gilt gemäss Artikel 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes als einfacher Bundesbeschluss, gegen den das Referendum nicht verlangt werden kann. Wir unterbreiten Ihnen deshalb zwei einfache Bundesbeschlüsse, die einerseits die künftigen Besoldungen und Ruhegehälter der Mit-

glieder der eidgenössischen Gerichte und anderseits die künftige Besoldung des Bundeskanzlers betreffen. Dazu kommt ein allgemeinverbindlicher, dem Referendum unterstellter Bundesbeschluss, durch den die entsprechenden Erlasse, die ebenfalls dem Referendum unterstellt waren, aufgehoben werden. Ein gleiches Vorgehen wählten die eidgenössischen Räte bei der Änderung der Bundesratsbesoldungen im Jahre 1968.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, die nachstehenden Entwürfe zu einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss und zu zwei einfachen Bundesbeschlüssen zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Mai 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss

betreffend

die Aufhebung der Bundesbeschlüsse über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und über die Besoldung des Bundeskanzlers

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1964,

beschliesst:

Art. 1

Auf den 31. Dezember 1964 werden aufgehoben:

- Bundesbeschluss vom 20. März 1959 über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,
- Bundesbeschluss vom 20. März 1959 über die Besoldung des Bundeskanzlers,
- Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1961 über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die Besoldung des Bundeskanzlers und die Ruhegehälter der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule, soweit er die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie die Besoldung des Bundeskanzlers betrifft.

Art. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder
des Bundesgerichts und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1964,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Bundesgerichts beziehen eine Jahresbesoldung von 70 000 Franken.

² Der Präsident bezieht eine Zulage von 7500 Franken.

Art. 2

¹ Die Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts beziehen eine Jahresbesoldung von 63 000 Franken.

² Der Präsident bezieht eine Zulage von 5000 Franken.

Art. 3

¹ Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die infolge Krankheit, Alter oder Nichtwiederwahl aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt.

² Das Ruhegehalt entspricht nach Vollendung von 15 Amtsjahren der halben Besoldung gemäss Artikel 1, Absatz 1 bzw. Artikel 2, Absatz 1. Es wird um je ein Prozent der Besoldung für jedes fehlende Amtsjahr gekürzt; Bruchteile eines Jahres zählen als ganzes Jahr.

Art. 4

Solange ein ehemaliges Gerichtsmitglied ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines Gerichtsmitgliedees übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Art. 5

¹ Die Witwe eines ehemaligen Gerichtsmitgliedes hat für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf eine Witwenrente, sofern die Ehe vor dem Ausscheiden aus der Behörde geschlossen worden ist. Die Waisen haben bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr Anspruch auf Waisenrenten. Für Waisen, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Die Witwenrente entspricht einem Viertel, die Waisenrente einem Zwanzigstel der Besoldung. Für Vollwaisen erhöht sich der Anspruch auf einen Zehntel der Besoldung.

³ Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen die Hälfte der Besoldung nicht übersteigen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Er wird in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufgenommen.

² Er gilt auch für die Ansprüche der vor diesem Datum aus dem Amte ausgeschiedenen Gerichtsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen.

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Besoldung des Bundeskanzlers

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1964,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundeskanzler bezieht eine Jahresbesoldung von 58000 Franken.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Er wird in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufgenommen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beizüge der Mitglieder des Bundesgerichts sowie des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und des Bundeskanzlers (Vom 19. Mai 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8987
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1964
Date	
Data	
Seite	1013-1020
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 520

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.